

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

22.09.2004

1751. Interpellation von Susi Gut und Mauro Tuena betreffend illegale Festveranstaltung im Stadtkreis 2, Auflösung durch die Polizei

Am 31. März 2004 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/170 ein:

Am 25. März 2004 löste die Polizei im Kreis 2 um 22.00 Uhr eine illegale Party mit 80 „Gästen“ auf. Sie stellte Einnahmen von Fr. 5000.-- sicher. Auch wurde Kokain beschlagnahmt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wo fand die Party statt? Wer ist der Besitzer des Lokals?
2. Was geschieht mit den sichergestellten Fr. 5000.- und mit dem sichergestellten Kokain?
3. Wurden Personenkontrollen durchgeführt? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche Nationalitäten hatten die Gäste und wie alt waren sie?
4. Wie viele Personen wurden anlässlich dieser Polizeiaktion inhaftiert?
5. Wie viele illegale Parties hat die Polizei in den letzten 5 Jahren aufgedeckt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Zur Örtlichkeit des Anlasses sowie zu den Besitz- oder Mietverhältnissen der zur Diskussion stehenden Lokalitäten können aus rechtlichen Gründen (Amtsgeheimnis) keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 2: Der sichergestellte Betrag in der Höhe von Fr. 5000.– (Erlös aus der illegalen Wirterei) wird der Untersuchungsbehörde als Beweismittel zugestellt. Diese Stelle prüft, ob das Geld rechtmässig konfisziert wurde und erlässt gesetzten Falls eine Verfügung (Einzug des sichergestellten Betrages zuhanden der zuständigen kantonalen Stelle).

Das Kokain wird bis zum Erhalt einer Vernichtungsverfügung der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde mit entsprechender Lager-Nummer (im Anzeigerapport aufgeführt) bei der Polizei eingelagert.

Zu Frage 3: Bei illegalen Veranstaltungen dieser Art werden in der Regel nur die BetreiberInnen des Anlasses polizeilich kontrolliert und zur Anzeige gebracht, da sich diese im Gegensatz zu den Besuchern strafbar machen (z. B. Wirten ohne Patent, Widerhandlung gegen die Lärmschutzverordnung, Missachten von feuerpolizeilichen Vorschriften, Widerhandlung gegen das Bau- und Planungsgesetz usw.). Liegen konkrete Hinweise vor, dass sich Gäste ebenfalls strafbarer Handlungen schuldig machen, werden sie selbstverständlich kontrolliert. Das war aber hier nicht der Fall.

Im konkreten Fall wurden die Veranstalter der illegalen Festveranstaltung sowie ein Türsteher, welcher im Besitz von mehreren Portionen Kokain war, einer polizeilichen Kontrolle unterzogen.

Zu Frage 4: Im vorliegenden Fall wurden keine Personen festgenommen. Der Türsteher wurde unmittelbar nach der polizeilichen Intervention zur Sache befragt und nach erfolgter schriftlicher Einvernahme mangels Flucht- und oder Kollusionsgefahr wieder entlassen. Die Veranstalter wurden auf einen späteren Zeitpunkt zwecks Befragung vorgeladen.

Zu Frage 5: Pro Jahr rückt die Polizei erfahrungsgemäss etwa 25 bis 30 Mal an illegale Festveranstaltungen aus, wobei nicht jeder Anlass kommerziellen Charakter hat. Während der warmen Jahreszeiten finden solche Veranstaltungen oft im Freien (Seeufer, Waldhütten auf dem gesamten Stadtgebiet), auf Balkonen, Dachterrassen usw. statt. Es liegt auf der Hand, dass es bei den meisten Anlässen dieser Art, vor allem wenn sie im Freien abgehalten werden, zu Lärmanzeigen kommt und die Polizei ihrem Generalauftrag, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, nachzukommen hat.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber